

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend.

Der Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- Dem Versicherungsschein.
- Den Versicherungsbedingungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Jahres-Reiseversicherung mit automatischer Vertragsverlängerung. Versicherungsschutz besteht für beliebig viele Bahnreisen, die Sie innerhalb des versicherten Zeitraums mit DB-Fahrkarten (ausgenommen: Zeit-/Monatskarten) unternehmen.



Was ist versichert?

Spar- und Aktionspreis-Schutz:

- ✓ Sie haben eine Sparpreis- oder Aktionsfahrkarte der DB erworben? Dann ist der Nichtantritt der Bahnreise versichert; bei Hin- und Rückfahrt auf einer Fahrkarte auch die außerplanmäßige Beendigung der Bahnreise.

Versicherte Ereignisse sind:

- ✓ Unerwartete schwere Erkrankung sowie Vorerkrankungen, die in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Fahrkarte nicht behandelt wurden.
- ✓ Tod und schwere Unfallverletzung.
- ✓ Gerichtliche Ladung.
- ✓ Rücknahme eines genehmigten Urlaubs.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Nichtantritt (erstattungsfähige DB-Fahrkarten): Rücknahmegebühr einschließlich Reservierungen; ggf. Mehrkosten für neue Fahrkarte.
- ✓ Nichtantritt (nicht erstattungsfähige DB-Fahrkarten): Fahrkartenpreis einschließlich Reservierungen oder neuen Fahrkartenpreis.
- ✓ Außerplanmäßige Beendigung (Hin- und Rückfahrt auf einer Fahrkarte): Kosten für neue Rückfahrkarte.

BahnreiseService-Versicherung:

- ✓ Vor und während Ihrer Bahnreise helfen wir Ihnen im 24h-Service.
- ✓ Wir erstatten Ihnen Kosten.

In welchen Fällen helfen bzw. zahlen wir?

- ✓ Wir bezahlen die Ersatzkarte, wenn Sie Ihre BahnCard verlieren.
- ✓ Sie können am Reisetag Ihre Bahnreise nicht fortsetzen, weil ein Zug ausfällt oder sich verspätet? Dann vermitteln wir Ihnen ein Hotelzimmer. Wir erstatten die Kosten bis zu € 250,- einschließlich Transfer. Alternativ erstatten wir Ihnen die Kosten für eine Ersatzbeförderung bis zu € 250,-.

Reisegepäck-Versicherung:

- ✓ Wir leisten bei Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung von Reisegepäck.
- ✓ Versicherungssumme: € 1.000,-



Was ist nicht versichert?

Spar- und Aktionspreis-Schutz:

- ✗ Wenn Sie Ihre Bahnreise nicht antreten wollen, weil sich Ihre Reisepläne geändert haben.

BahnreiseService-Versicherung:

- ✗ Notfälle, die vor oder nach der Bahnreise eintreten.

Reisegepäck-Versicherung:

- ✗ Schäden durch Verlieren, Vergessen, Liegen-, Hängen- oder Stehenlassen.
- ✗ Sportgeräte in bestimmungsgemäßem Gebrauch.

Reiseunfall-Versicherung:

- ✗ Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle oder Krampfanfälle.
- ✗ Unfälle beim Ausüben von Extremsportarten.

Schlüssel- und Einbruch-Schutz:

- ✗ Vermögensfolgeschäden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

Spar- und Aktionspreis-Schutz:

- ! Psychische Reaktionen u.a. auf ein Bahnunglück.
- ! Befürchtung u.a. von inneren Unruhen oder Terrorakten.
- ! Suchterkrankungen.

BahnreiseService-Versicherung:

- ! Schäden durch Streik.

Reisegepäck-Versicherung:

- ! Geld, Fahrkarten, Brillen, Kontaktlinsen.

Fortsetzung „Was ist versichert?“

Reiseunfall-Versicherung:

- ✓ Versichert sind Geldleistungen, wenn Sie während der Bahnreise einen Unfall erleiden, der zum Tod oder zur dauernden Invalidität führt.
- ✓ Versicherungssummen: Tod: € 12.500,- / Invalidität: € 25.000,-

Schlüssel- und Einbruch-Schutz:

- ✓ Versichert sind Beistandsleistungen im 24h-Service und Entschädigung bei:
- ✓ Einbruch an der versicherten Adresse oder Entwendung des Wohnungsschlüssels zusammen mit den Ausweispapieren während der Bahnreise.
- ✓ Versicherungssumme: € 1.000,- je Bahnreise (max. € 500,- je Fall)

Fortsetzung „Gibt es Deckungsbeschränkungen?“

Reiseunfall-Versicherung:

- ! Schäden durch Unfälle, die weder zum Tod noch zur dauernden Invalidität führen.

Schlüssel- und Einbruch-Schutz:

- ! Ereignisse an oder im Zusammenhang mit Häusern oder Wohnungen an Ihrem Zweitwohnsitz.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht für Bahnreisen in Europa.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen uns jeden Versicherungsfall unverzüglich melden.
- Sie müssen den Schaden möglichst gering halten.
- Sie müssen die geforderten Nachweise einreichen.
- Im Spar- und Aktionspreis-Schutz müssen Sie Ihre erstattungsfähige DB-Fahrkarte unverzüglich bei der Bahn zur Erstattung einreichen.



Wann und wie zahle ich?

Die Erstprämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Die Folgeprämien sind jeweils zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Die Prämie ist jeweils für ein Jahr gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu bezahlen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Im Spar- und Aktionspreis-Schutz beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen DB-Fahrkarte. Ihr Versicherungsschutz endet bei DB-Fahrkarten für eine einfache Fahrt mit dem Antritt der Bahnreise. Bei DB-Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Antritt der Rückreise. Ihr Versicherungsschutz endet spätestens mit Ende der Gültigkeit Ihrer DB-Fahrkarte oder mit dem vereinbarten Vertragsende.

In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt der jeweiligen Bahnreise. Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihre Bahnreise beendet haben, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Versicherungsvertrag zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Ihre Kündigung muss in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

Kündigen Sie Ihre BahnCard, wirkt sich dies nicht auf Ihren Versicherungsvertrag aus. Diesen müssen Sie separat kündigen!

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können Sie die Versicherung kündigen. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.